

BAYERISCHER YACHT-CLUB e.V.

Der Bayerische Yacht-Club wurde am 18.08.1888 als Segler-Verein Würmsee gegründet. Aufgrund seiner heute noch bestehenden Verbindung mit dem Hause Wittelsbach wurde dem Club im Jahr 1911 durch den Prinzregenten Luitpold das Recht verliehen, sich in „Königlich Bayerischer Yacht-Club“ umzubenennen.

In dieser Tradition gibt sich der Club folgende
Neufassung der Satzung:

SATZUNG

BAYERISCHER YACHT-CLUB e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Gastrecht
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Vorstandschaft
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Ehrenrat
- § 11 Rechnungsprüfung
- § 12 Jugend- und Juniorenabteilung
- § 13 Vereinsjahr
- § 14 Auflösung des Clubs
- § 15 Gerichtsstand

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein trägt den Namen Bayerischer Yacht-Club e.V. (im folgenden „Club“ genannt). Der Club hat seinen Sitz und seinen Heimathafen in Starnberg.

§ 2 ZWECK

(1) Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Segelsports, insbesondere durch

- Abhaltung von Segelwettfahrten aller Art sowie die Beteiligung an derartigen Veranstaltungen,
- Erteilung von theoretischem und praktischem Unterricht im Segeln, Durchführung entsprechender Veranstaltungen und Maßnahmen und Veranstaltungen zweckdienlicher Vorträge,
- Förderung des Jugendsegelns.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verwendet Überschüsse aus Veranstaltungen aller Art zur Förderung des Segelsports.

Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Der Club pachtet, soweit er nicht über eigene Grundstücke und Gebäude verfügt, für seine Zwecke und Ziele geeignete Anlagen, in erster Linie vom Hausverein des Bayerischen Yacht-Club e.V. dessen Gelände mit Hafenanlage und Gebäuden, sorgt für deren Instandhaltung und übernimmt alle Verpflichtungen, die der Hausverein als Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter, Besitzer oder in ähnlicher Eigenschaft gegenüber anderen zu erfüllen hat.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Club besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- außerordentlichen Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern,
- auswärtigen Mitgliedern,
- Zweitmitgliedern,
- Familienmitgliedern,
- Mitgliedern der Jugend- und Juniorenabteilung.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme von Mitgliedern richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

a) Ordentliche Mitglieder

Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied stellen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit einer Befürwortung durch zwei ordentliche Mitglieder an die Vorstandschaft zu richten. Diese gibt das Aufnahmegesuch durch Rundschreiben oder während der Segelsaison (1.4. bis 31.10. eines jeden Jahres) durch sechswöchigen Aushang an der Clubtafel bekannt, um den Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls zur Erhebung von Einsprüchen zu geben. Zur Erhebung von Einsprüchen sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder berechtigt. Die Einsprüche sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.

Frühestens sechs Wochen nach Versendung des Rundschreibens oder Aushängung an der Clubtafel entscheidet die Vorstandschaft in einer Sitzung über die Aufnahme. Der Aufnahmebeschluss bedarf, wenn ein einspruchsberechtigtes Mitglied Einspruch erhoben hat, der Einstimmigkeit, andernfalls einer Mehrheit von drei Vierteln der jeweils erschienenen Mitglieder der Vorstandschaft. Sofern ein Mitglied der Vorstandschaft Einspruch eingelegt hat, ist dieses nicht stimmberechtigt.

Durch die Aufnahme bekommt das neue Mitglied die Rechtsstellung eines **außerordentlichen Mitglieds**. Nach frühestens zweijähriger ununterbrochener außerordentlicher Mitgliedschaft – in Ausnahmefällen auch bereits früher – wird über die Überführung außerordentlicher Mitglieder in die Rechtsstellung von ordentlichen Mitgliedern entschieden. Die Überführung ist durch Rundschreiben oder während der Segelsaison (1.4. bis 31.10. eines jeden Jahres) durch sechswöchigen Aushang an der Clubtafel anzukündigen, um den Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls zur Erhebung von Einsprüchen zu geben. Zur Erhebung von Einsprüchen sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder berechtigt. Der Einspruch ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.

Für die Entscheidung über die Überführung gilt der obige zweite Absatz entsprechend.

Beschlüsse, in denen die Aufnahme von Mitgliedern oder die Überführung abgelehnt wird, bedürfen keiner Begründung.

b) Ehrenmitglieder

Wer sich besondere Verdienste um den Club oder um den Segelsport erworben hat, kann auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

c) Auswärtige Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, die keinen ständigen Wohnsitz im Umkreis von 200 km von Starnberg haben, können auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft die Rechtsstellung von auswärtigen Mitgliedern erhalten.

d) Zweitmitglieder

Mitglieder anderer Vereine des Segelsports können die Zweitmitgliedschaft des Clubs erwerben, sofern durch den anderen Verein ein mit dem Club-Jahresbeitrag in der Größenordnung vergleichbarer Jahresbeitrag wie für ein ordentliches Mitglied des BYC erhoben wird. Für das Aufnahmeverfahren gilt § 4 a) Abs. 1 und 2 entsprechend.

e) Familienmitgliedschaft

Ehegatten und Kinder von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern – Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – können auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft als Familienmitglieder aufgenommen werden.

f) Mitglieder der Jugend- und Juniorenabteilung

Jugendliche, welche das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, können als Jüngstenmitglieder in die Jugend- und Juniorenabteilung aufgenommen werden.

Jugendliche, welche das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können als Jugendmitglieder in die Jugend- und Juniorenabteilung aufgenommen werden.

Der Antrag auf Aufnahme ist mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters an den Vorstand der Jugend- und Juniorenabteilung zu richten, der mit einfacher Mehrheit über seine Zustimmung zur Aufnahme des Antragstellers entscheidet. Ein von der Jugend- und Juniorenabteilung befürworteter Antrag wird der Vorstandschaft zur Entscheidung über die Aufnahme vorgelegt.

Jugendmitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden hierdurch Juniorenmitglieder. Diese können unter Befreiung von der Aufnahmegebühr Antrag auf Überführung in die Rechtsstellung ordentlicher Mitglieder gem. lit. a) Abs. 2 stellen, sofern sie fünf Jahre ununterbrochen der Jugend- und Juniorenabteilung des Clubs angehört haben.

Juniorenmitglieder, die in die Rechtsstellung ordentlicher Mitglieder überführt wurden, bleiben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auch Mitglied der Jugend- und Juniorenabteilung, wenn sie nicht vorher den Austritt aus dieser erklären.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Jedes Mitglied kann das Clubgelände, die Clubanlagen und das Casino im Rahmen des Satzungszweckes und der jeweils gültigen Haus-, Hafen- oder sonstigen Clubordnungen, benutzen. Die Haus-, Hafen- und sonstigen Clubordnungen werden von der Vorstandschaft erlassen. Beschlüsse hierüber bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. In den

Clubordnungen können einzelnen Gruppen von Mitgliedern gem. § 4 unterschiedliche Rechte eingeräumt und Pflichten auferlegt werden.

- (2) Bei Aufnahme in den Club ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die jeweils durch eine bis zum 30. November eines jeden Jahres abzuhaltende Mitgliederversammlung für das nächste Vereinsjahr festgesetzt wird. Die Aufnahmegebühr ist nach Aufnahme in den Club sofort zur Zahlung fällig. Sollte ein außerordentliches Mitglied nicht in die Rechtsstellung eines ordentlichen Mitglieds überführt werden, ist ihm die gezahlte Aufnahmegebühr zu erstatten.

Der Club erhebt ferner einen Jahresbeitrag. Dieser wird gleichfalls durch eine bis zum 30. November abzuhaltende Mitgliederversammlung für das folgende Vereinsjahr festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Vereinsjahres zu entrichten. In dem Jahresbeitrag sind die Beiträge für den Deutschen Seglerverband, den Bayerischen Landessportverband und ähnliche Spitzenverbände enthalten.

Kommt es zu keinem neuen Beschluss der Mitgliederversammlung für den Jahresbeitrag und/oder die Aufnahmegebühr für das folgende Vereinsjahr, so gilt der zuletzt beschlossene Jahresbeitrag bzw. die zuletzt beschlossene Aufnahmegebühr auch für das folgende Jahr.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung zur Deckung von Fehlbeträgen im Wirtschaftsplan des Clubs, für außerordentliche Ausgaben oder für Investitionen Umlagen beschließen.

Umlagen zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt oder für außerordentliche Ausgaben können jährlich bis zur Höhe eines Mitgliedsjahresbeitrages erhoben werden.

Für Umlagen zur Finanzierung von Investitionen gilt innerhalb von 10 Jahren ein Höchstbetrag von EUR 5.113,--, wobei den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben werden muss, die Zahlung der Investitionsumlage in bis zu 10 Jahresraten zu leisten (AEAO zu § 52 AO).

- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit, sie haben jedoch die Beiträge für den Deutschen Seglerverband, den Bayerischen Landessportverband und ähnliche Spitzenverbände zu entrichten.
- (4) Der Beitrag für die Mitglieder der Jugend- und Juniorenabteilung wird von der Jugend- und Juniorenabteilung vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung, die an den Vorschlag nicht gebunden ist, festgesetzt. Die Höhe des Beitrages der Jugendmitglieder kann auch je nach Alter gestaffelt werden. Juniorenmitglieder, die nicht Studenten sind oder sich nicht in einer Berufsausbildung befinden, haben den vollen Clubbeitrag zu entrichten.

- (5) Für auswärtige Mitglieder, Zweitmitglieder, Familienmitglieder, studierende oder in einer Berufsausbildung befindliche Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung ermäßigte Beiträge und Umlagen festgesetzt werden.
- (6) Mitglieder – ausgenommen Mitglieder der Jugend- und Juniorenabteilung, studierende Mitglieder und Mitglieder, die sich in Berufsausbildung befinden – deren Boote im Club liegen, haben die für ordentliche Mitglieder festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten.
- (7) In Ausnahmefällen kann die Vorstandschaft Mitgliedern auf deren Antrag hin die Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (8) Die Preise für Sommerliegeplätze, Winterlager, Arbeits- und sonstige Leistungen werden von der Vorstandschaft festgelegt. Sie sind nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig.

§ 6 GASTRECHT

Mitgliedern anderer Vereine des Segelsports und Bewerbern für die Mitgliedschaft kann auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft Gastrecht für eine begrenzte Zeit eingeräumt werden. Für die Einräumung des Gastrechts wird eine Jahresgebühr in Höhe des Clubbeitrags für ordentliche Mitglieder erhoben; ist der Gast Mitglied in einem anderen Segelsportverein, ermäßigt sich die Gebühr auf den Beitrag für Zweitmitglieder.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch Streichung
- c) durch Ausschluss und
- d) durch Tod.

(2) Ferner endet die Mitgliedschaft

- a) von Zweitmitgliedern mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft in dem Verein, in dem sie Erstmitglieder sind.
- b) von Familienmitgliedern mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds, auf das sich die Familienmitgliedschaft stützt, mit der Ehescheidung von einem ordentlichen Mitglied sowie bei Kindern in dem Jahr, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, oder falls sie sich zu diesem Zeitpunkt noch in Berufsausbildung befinden, auf schriftlichen Antrag erst mit Abschluss der Berufsausbildung.

- c) von außerordentlichen Mitgliedern mit Ablehnung der Überführung in die Rechtsstellung eines ordentlichen Mitglieds gem. § 4 lit. a) Abs. 4 und 5.
 - d) von Mitgliedern der Jugend- und Juniorenabteilung mit Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern ein Juniorenmitglied nicht nach § 4 f) Abs. 2 in die Rechtsstellung eines ordentlichen Mitglieds überführt wurde.
 - e) bei Gastmitgliedschaft mit Ablauf der von der Vorstandschaft festgelegten Dauer der Gastmitgliedschaft.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist der Vorstandschaft durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, falls ein Mitglied seine gegenüber dem Club bestehenden Zahlungsverpflichtungen trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt hat. Die letzte Mahnung hat durch eingeschriebenen Brief unter Androhung der Streichung und Setzung einer letzten Frist von einem Monat zur Erfüllung der Verpflichtungen zu erfolgen. Die Streichung ist erst zulässig, wenn das Mitglied innerhalb der gesetzten Frist seine Verpflichtungen nicht voll erfüllt hat. Vor Streichung ist dem betroffenen Mitglied durch die Vorstandschaft Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (5) Ein Mitglied, das grob gegen die Vereinskameradschaft verstoßen, das Ansehen oder die Interessen des Clubs geschädigt, in grober Weise gegen Satzungen oder Anordnungen des Clubs verstoßen oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat, kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch die Vorstandschaft Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Die Streichung eines Mitgliedes der Jugend- und Juniorenabteilung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes der Jugend- und Juniorenabteilung durch Beschluss der Vorstandschaft, falls das Mitglied seinen Verpflichtungen gemäß der Statuten der Jugend- und Juniorenabteilung nicht nachgekommen ist.

- (6) Die Streichung oder der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen die Streichung oder den Ausschluss ist – soweit gesetzlich zulässig – der Rechtsweg nicht gegeben.

- (7) Endet die Mitgliedschaft während eines Vereinsjahres, so verliert das ausscheidende Mitglied im Zeitpunkt des Ausscheidens alle Rechte. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen sind jedoch bis zum Ende des betreffenden Vereinsjahres zu erfüllen.

§ 8 VORSTANDSCHAFT

- (1) Die Vorstandschaft des Clubs besteht aus neun von der Mitgliederversammlung zu wählenden ordentlichen Mitgliedern, nämlich

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Sportwart für Kielboote
dem Sportwart für Schwertboote
dem Hafenwart
dem Hauswart
dem Jugendobmann,

und einem von dem Hausverein des Bayerischen Yacht-Clubs e.V. entsandten Mitglied aus dem Vorstand dieses Vereins.

Das von dem Hausverein des Bayerischen Yacht-Clubs e.V. entsandte Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder, ist jedoch nur bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen stimmberechtigt.

Eine Wahrnehmung von zwei Vorstandsämtern gem. Abs. 1 in Personalunion ist nicht zulässig.

- (2) Vorstand des Clubs im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis sind beide an die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung gebunden; außerdem soll der stellvertretende Vorsitzende des Clubs nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

- (3) Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, welche der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen hat. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn es die Belange des Clubs erfordern oder es mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens sechs stimmberechtigte Vorstandsmitglieder teilnehmen.

Die Vorstandschaft beschließt, soweit Gesetz und diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Nichtteilnahme an der Sitzung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Der Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Ernennung eines Ehrenmitglieds bedarf der Einstimmigkeit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds gem. § 7 (4) oder die Streichung eines Mitglieds gem. § 7 (5) bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Für alle Ausgaben außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes oder für nicht genehmigte Investitionen, welche jeweils im Einzelfall 10% der Summe der Einnahmen des Clubs aus Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren aus dem vorangegangenen Vereinsjahr übersteigen, und die Eingehung von einzelnen Zahlungsverpflichtungen über diesen Betrag hinaus bedarf die Vorstandschaft der Zustimmung der Mitgliederversammlung und des in die Vorstandschaft entsandten Mitglieds des Hausvereins des Bayerischen Yacht-Clubs e.V. Eine Einschränkung der unbeschränkten Vertretungsmacht des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden nach außen erfolgt hierdurch nicht.
- (7) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr die Hälfte der Vorstandschaft neu zu wählen ist. Zu diesem Zweck werden zwei Wahlgruppen gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

Gruppe 1 der Vorsitzende
 der Schriftführer
 der Hafenwart
 der Sportwart für Schwertboote
 der Jugendobmann

Gruppe 2 der stellvertretende Vorsitzende
 der Schatzmeister
 der Sportwart für Kielboote
 der Hauswart

Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

- (8) Der Jugendobmann wird von der Jugend- und Juniorenabteilung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.
- (9) Die Vorstandschaft ist berechtigt, falls ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt, aus seinem Amt ausscheidet oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann für dieses Vorstandsmitglied zu bestimmen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Vorstandschaft.

Ist der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden, ist die Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzunehmen.

(10) Die Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden

- a) alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres (Frühjahrsversammlung), insbesondere zur Erledigung der Aufgaben gemäß Abs. (2) lit. a), b), c), d), e);
- b) alljährlich im Herbst bis zum 30.11. (Herbstversammlung), insbesondere zur Erledigung der Aufgaben gemäß Abs. (2) lit. f), g) und h).

(2) Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft für das abgelaufene Vereinsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresabschlusses für das abgelaufene Vereinsjahr mit Bericht der Rechnungsprüfer gem. § 11
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Neuwahl der Vorstandschaft gem. § 8
- e) Neuwahl des Ehrenrats und der Rechnungsprüfer gem. §§ 10, 11
- f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes (Einnahmen/Ausgaben und Investitionen) für das kommende Vereinsjahr und der 3-Jahresplanung
- g) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen für das kommende Vereinsjahr
- h) Genehmigung von Ausgaben, die im Einzelfall die festgelegten Beträge der Grenzen gem. § 8.6 übersteigen
- i) Die Zustimmung von Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- k) Alle sonstigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen werden

- l) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Derartige Anträge sind mindestens sieben Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Sie sind mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen
 - m) Beschlussfassung über einen in der Mitgliederversammlung vom Jugendobmann ggfs. zu stellenden Antrag über die Zuweisung von Zuschüssen an die Jugend- und Juniorenabteilung zur selbstverantwortlichen Verwaltung und Verausgabung für Zwecke der Jugend- und Juniorenabteilung
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls es wichtige und dringliche Belange des Clubs erfordern oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können auch Beschlüsse über Angelegenheiten gefasst werden, die in den Aufgabenkreis der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen, vorausgesetzt, dass die Wichtigkeit und Dringlichkeit durch Beschluss der Vorstandschaft festgestellt wird.

- (4) Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Stellt die Vorstandschaft durch Beschluss die besondere Dringlichkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung fest, insbesondere in Fällen der dringenden Genehmigung von Ausgaben gem. Ziff. (2) lit. h) und der Ersatzwahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 8 Ziff. (9) Abs. 2, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer verkürzten Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

- (5) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste Mitglied der Vorstandschaft geleitet.
- (6) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Alle übrigen Mitglieder und diejenigen Mitglieder der Jugend- und Juniorenabteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
- (7) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Mitgliederversammlung auszuhängen ist.

§ 10 EHREN RAT

- (1) Der Ehrenrat besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählenden Mitgliedern. In den Ehrenrat dürfen nur Persönlichkeiten gewählt werden, die mindestens 15 Jahre ordentliche Mitglieder des Clubs sind.
Bei der Neuwahl des Ehrenrats sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen, die für den Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Ehrenrats aus diesem an dessen Stelle treten. Für die Ersatzmitglieder gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) Der Ehrenrat wählt unmittelbar nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Jedes Mitglied des Clubs und die Vorstandschaft kann den Ehrenrat anrufen, wenn gegen ein Mitglied der Vorwurf erhoben wird, gegen die Vereinskameradschaft verstoßen, das Ansehen oder die Interessen des Clubs geschädigt, gegen Satzungen oder Anordnungen des Clubs verstoßen oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht zu haben.

Der Ehrenrat kann in solchen Fällen dem betroffenen Mitglied einen Verweis erteilen, eine Geldbuße zugunsten des Vereins bis zu einer Höhe von EUR 2.500,- verhängen oder die Sache an die Vorstandschaft zur Beschlussfassung über den Ausschluss weitergeben. Vor seiner Beschlussfassung hat der Ehrenrat dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung vor dem Ehrenrat zu geben.

- (4) Der Ehrenrat beschließt in Sitzungen, welche schriftlich durch seinen Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen sind. Zu den Sitzungen des Ehrenrats ist der Vorsitzende des Clubs zu laden, der berechtigt ist, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ehrenrats.

§ 11 RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, welche die Pflicht und das Recht haben, die

Rechnungsführung und Kassengeschäfte des Clubs laufend zu überwachen und zu überprüfen.

Die Vorstandschaft hat den Rechnungsprüfern spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres den Jahresabschluss für das vergangene Jahr zuzuleiten. Die Rechnungsprüfer haben den jeweiligen Jahresabschluss zu prüfen.

Über das Ergebnis ihrer Tätigkeit haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 JUGEND- UND JUNIORENABTEILUNG

- (1) Die Jugend- und Juniorenabteilung des Clubs setzt sich aus den Jüngsten-, Jugend- und Juniorenmitgliedern zusammen. Innerhalb der Jugend- und Juniorenabteilung werden zwei Gruppen gebildet, die Jüngstengruppe und die Jugend- und Juniorengruppe. Zur Jüngstengruppe gehören Kinder in dem Alter zwischen der Vollendung des 7. und des 14. Lebensjahres; zur Jugend- und Juniorengruppe gehören Jugendliche in dem Alter zwischen der Vollendung des 14. und des 25. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend- und Juniorenabteilung ist berechtigt, ihre inneren Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch ein besonderes Statut zu regeln. Dieses Statut darf nicht zu Gesetz und dieser Satzung in Widerspruch stehen. Es bedarf der Genehmigung der Vorstandschaft.
- (3) Die Mitglieder der Jugend- und Juniorengruppe wählen nach Maßgabe des Statuts der Abteilung den Jugendvorstand, der die Jugend- und Juniorenabteilung leitet, und schlagen den Jugendobmann als den Verbindungsmann zwischen der Jugend- und Juniorenabteilung und der Vorstandschaft des Clubs gemäß § 8 (8) vor.
- (4) Die Vorstandschaft kann der Jugend- und Juniorenabteilung die von den Jugend- und Juniorenmitgliedern geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zur selbstverantwortlichen Verwaltung und Verausgabung für Zwecke der Jugend- und Juniorenabteilung zur Verfügung stellen. Die Jugend- und Juniorenabteilung hat über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel Rechnung zu legen.

§ 13 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 AUFLÖSUNG DES CLUBS

Die Auflösung des Clubs kann nur auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist Beschlussunfähigkeit gegeben, so hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von drei Viertel der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege und Förderung des Segelsports.

§ 15 GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, welche sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, ist Starnberg.

Fassung
unter Berücksichtigung
der in der Mitgliederversammlung
vom 23. März 2012
beschlossenen
Satzungsänderungen.

Die Neufassung der Satzung wurde am 16.10.2012 im Vereinsregister des Amtsgerichts München (Aktenzeichen VR 18) eingetragen.

BAYERISCHER YACHT-CLUB e.V.

Dr. Jean-Laurent Risterucci
Vorsitzender

Guido von Trentini
Schriftführer

Bayerischer Yacht-Club e.V.
Nepomukweg 4 – 6
82319 Starnberg
Telefon (08151) 32 38 Fax (08151) 28 222